

Arbeitshilfe: Regelbedarf und Mehrbedarf im SGB II ab 1.1.2014)

Regelbedarf	
Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte	391,-
Regelbedarfsstufe 2 für Ehegatten und Lebenspartner sowie sonstige volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften	353,-
Regelbedarfsstufe 3 für sonstige volljährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (unter 25 Jahren) sowie für Personen unter 25 Jahren, die ohne Erlaubnis und ohne wichtigen Grund umziehen	313,-
Regelbedarfsstufe 4 für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	296,-
Regelbedarfsstufe 5 für Kinder von 6 bis 13 Jahre	261,-
Regelbedarfsstufe 6 für Kinder unter 6 Jahre	229,-

Mehrbedarf		
MB für Schwangere ab Beginn der 13. Woche	66,47 bei Regelbedarfsstufe 1	17 % des maßgeblichen Regelbedarfs
MB für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 o. 3 Kindern unter 16 Jahren	140,76	36 % des maßgeblichen Regelbedarfs
oder MB für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	46,92 pro Kind	12 % des maßgeblichen Elterlichen Regelbedarfs pro Kind, max. 60 %
MB für erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX oder Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erhalten. Der Mehrbedarf kann auch nach Auslaufen der Maßnahme vorübergehend weitergezahlt werden.	136,85 bei Regelbedarfsstufe 1	35 % des maßgeblichen Regelbedarfs
MB für Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen	in angemessener Höhe, Orientierung bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins	
MB für unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf (z. B. Kosten des Umgangsrechts)	In tatsächlicher Höhe	
MB für Warmwasser	8,99 bei Regelbedarfsstufe 1	Zwischen 2,3 und 0,8 % des jew. Regelbedarfs

Kindergeld

Kind	2002 – 2008	2009	Ab 2010
für das erste Kind	154 €	164 €	184 €
für das zweite Kind	154 €	164 €	184 €
für das dritte Kind	154 €	170 €	190 €
für jedes weitere Kind	179 €	195 €	215 €

Projekt 
*Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung*

Arbeitshilfe: Anrechnung von Einkommen im SGB II

Von **Nicht-Erwerbseinkommen** ist u. a. abzusetzen:

- gesetzl. **vorgeschriebene Versicherungen** (KFZ, Mofa, Motorrad)
- **Versicherungspauschale** (z. B. für Privathaftpflicht- oder Hausratversicherung) von 30,- Euro bei **Volljährigen**; bei Minderjährigen nur, wenn eine solche Versicherung abgeschlossen ist
- **oder Versicherungsbeiträge** in tatsächlicher Höhe zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (z. B. private Krankenversicherung für Personen, die nicht in der GKV versicherungspflichtig sind oder freiwillige Rentenversicherung)
- mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende **notwendige Kosten**
- Eigenbeitrag zur **Riesterrente** in Mindesthöhe
- Aufwendungen zur Erfüllung **gesetzl. Unterhaltsverpflichtungen**

Vom **Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit** ist u. a. abzusetzen:

1. Steuern
2. Sozialversicherungsbeiträge
3. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzl. **Unterhaltsverpflichtungen**

Bei Einkommen bis 400 Euro sind diese **Absetzbeträge** (Nr. 4 bis 7) immer pauschal als **100 Euro** festgesetzt, nur bei höherem Einkommen **können** höhere Kosten in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.

-
4. Gesetzlich vorgeschriebene **Versicherungen**
 5. **Versicherungspauschale** von 30,- Euro für nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen bei **Volljährigen**; bei Minderjährigen nur, wenn eine solche Versicherung abgeschlossen ist.
Oder Versicherungsbeiträge in tatsächlicher Höhe zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (z. B. Krankenversicherung für Personen, die nicht in der GKV pflichtversichert sind oder freiwillige Rentenversicherung).
 6. Eigenbeitrag zur **Riesterrente** in Mindesthöhe
 7. die mit der **Erzielung des Einkommens** verbundenen notwendigen Ausgaben (pauschal: 15,33 Euro Werbungspauschale plus 20 Cent je Entfernungskilometer zur Arbeit bei Benutzung eines PKW **oder** höhere Kosten in tatsächlicher Höhe)
-

8. Erwerbstätigenfreibeträge

- a. **20 Prozent** des Brutto-Einkommens zwischen 100 Euro und 1000 Euro plus
- b. **10 Prozent** des Brutto-Einkommens zwischen 1000 Euro und 1.200 Euro plus
- c. **10 Prozent** des Brutto-Einkommens zwischen 1200 Euro und 1.500 Euro **bei mind. einem minderjährigen Kind**

Das ergibt einen **Höchstfreibetrag** von

180,00
+ 20,00
+ 30,00
= 230,00 Euro

(nicht vergessen: zuzüglich der oben beschriebenen Absetzbeträge)

Beispiel 1

Herr L., 220 Euro Warmmiete, 1200,- Euro Brutto-Einkommen, Steuern und Sozialabgaben 300 Euro. Ist sein Lebensunterhalt gesichert?

1. Bedarf	Herr L.
Regelbedarf	
Warmmiete	
Mehrbedarf	
Bedarf	
2. Einkommen	
Brutto-Einkommen	
Minus Steuern und Sozialversicherung	
(Netto-Einkommen)	
Minus gesetzl. Unterhaltszahlungen	
Minus Absetzbeträge	
<i>100 Euro Pauschale oder</i>	
<i>→Versicherungspauschale</i>	
<i>→ges. vorgeschr. Vers.</i>	
<i>→Arbeitsmittelpauschale</i>	
<i>→Fahrtkosten</i>	
gesamt	
Minus Freibeträge bei Erwerbseinkommen	
<i>→ 20 % zwischen 100 und 1000 Euro</i>	
<i>→10 % zwischen 1000 und 1200 Euro</i>	
<i>→10 % zwischen 1200 und 1500 Euro</i>	
gesamt	
Anrechenbares Einkommen	
Bedarf minus Einkommen = Es besteht ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von	

Beispiel 2

Herr und Frau L., ein Kind (vier Jahre, hat die deutsche Staatsbürgerschaft), 380 Euro Miete, jeweils 900,- Euro Brutto-Einkommen (Steuern und Sozialabgaben jeweils 185,-). Herr und Frau L. möchten gerne eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Wird das funktionieren?

1. Bedarf	Frau L.	Herr L.	Kind	Gesamt
Regelbedarf				
Miete				
Mehrbedarf				
Indiv. Bedarf				
2. Einkommen				
Brutto-Einkommen				
Minus Steuern und Sozialversicherung				
(Netto-Einkommen)				
Minus gesetzl. Unterhaltszahlungen				
Minus Absetzbeträge <i>100 Euro Pauschale oder →Versicherungspauschale →ges. vorgeschr. Vers. →Arbeitsmittelpauschale →Fahrtkosten</i>				
Gesamt				
Minus Freibeträge bei Erwerbseinkommen <i>→ 20 % zwischen 100 und 1000 Euro →10 % zwischen 1000 und 1200 Euro →10 % zwischen 1200 und 1500 Euro</i>				
Gesamt				
Anrechenbares Einkommen				
Bedarf minus Einkommen = Es besteht ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von				

[BVerwG, 1 C 12.10, Urteil vom 16.08.2011](#)

Fall 3

Frau L. ist alleinstehend und lebt zusammen mit ihren Töchtern Anisa (17 Jahre) und Sena (zehn Jahre). Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Frau L. verdient 1500,- brutto, Steuern und Sozialabgaben betragen 400 Euro. Die Warmmiete der Familie beträgt 560 Euro, einschl. 100 Euro Heizkosten.

Frau L. möchte ihren fünfjährigen Sohn Sedat aus dem Kosovo nach Deutschland holen, weil er dort nicht mehr bei der Großmutter leben kann. Diese ist kürzlich verstorben.

Wird dies möglich sein?

1. Bedarf	Frau L.	Anisa	Sena	Sedat	Gesamt
Regelbedarf					
Miete					
Mehrbedarf					
Indiv. Bedarf					
2. Einkommen					
Brutto-Einkommen					
Minus Steuern und Sozialversicherung (<i>Netto-Einkommen</i>)					
Minus gesetzl. Unterhaltszahlungen					
Minus Absetzbeträge <i>100 Euro Pauschale oder</i> <i>→Versicherungspauschale</i> <i>→ges. vorgeschr. Vers.</i> <i>→Arbeitsmittelpauschale</i> <i>→Fahrtkosten</i>					
gesamt					
Minus Freibeträge bei Erwerbseinkommen <i>→ 20 % zwischen 100 und 1000 Euro</i> <i>→10 % zwischen 1000 und 1200 Euro</i> <i>→10 % zwischen 1200 und 1500 Euro</i>					
gesamt					
Anrechenbares Einkommen					
3. Bedarf minus anrechenbares EK = Anspruch					

Fall 4

Herr und Frau L sind verheiratet und haben keine Kinder. Herr L. verdient in seinem Job in einer Großschlachtereierei 1.200 Euro brutto, Steuern und Sozialabgaben betragen 250 Euro. Frau L. arbeitet in einem Minijob und verdient 400 Euro. Die Miete beträgt 350 Euro kalt und 50 Euro Heizkosten. Ist der Lebensunterhalt gesichert? Kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden?

1. Bedarf	Hr. L.	Fr. L.	Gesamt
Regelbedarf			
Warmmiete			
Mehrbedarf			
Bedarf			
2. Einkommen			
Brutto-Einkommen			
Minus Steuern und Sozialversicherung (<i>Netto-Einkommen</i>)			
Minus gesetzl. Unterhaltszahlungen			
Minus Absetzbeträge <i>100 Euro Pauschale oder</i> <i>→Versicherungspauschale</i> <i>→ges. vorgeschr. Vers.</i> <i>→Arbeitsmittelpauschale</i> <i>→Fahrtkosten</i>			
gesamt			
Minus Freibeträge bei Erwerbseinkommen <i>→ 20 % zwischen 100 und 1000 Euro</i> <i>→10 % zwischen 1000 und 1200 Euro</i> <i>→10 % zwischen 1200 und 1500 Euro</i>			
gesamt			
Anrechenbares Einkommen			
3. Bedarf minus anrechenbares EK = Leistung an die BG			